STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NR: K 11

Erste Ausfertigung

FÜR DAS GEBIET zwischen Niederbruch Langenbergstr. und Wesemannstr. Nordstr.

Die gestalterischen Festsetzungen sind gem. § 103 Bauo. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 11. Februar 1981 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 11. März 1981

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gem. § 103 i.V.m. § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 23.09.1981 genehmigt.
Az.: 6341 16 - 13/81

Borken, den 23.09.1981

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 11.02.81 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauG. Die Änderungen sind in Grün dargestellt. Die Änderung ist gem. § 10 BauG. als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 11.02.81

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.4.78 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauG. Die Änderungen sind in B.E.St. dargestellt. Die Änderung ist gem. § 10 BauG. als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.4.1978

Fl.11

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauG. wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 24.5.1978
Der Oberstadtdirektor
I.V.

Siehe 1. Änderungsplan K 11 rechtsverbindlich = 22.10.2003

Laut Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 8.3.1967 werden

1.) die überbaubaren Flächen größer ausgewiesen,
proj. Straße „B102"

2.) auf dem östl. der ~~Niederbruchstraße~~ verbleibenden Grundstück wird an Stelle der Garagen ein zweigeschossiges Gebäude so ausgewiesen, daß der Grenzabstand gewahrt bleibt und die geplanten Gemeinschaftsstellplätze davon nicht berührt werden. Die Dachneigung wird auf 0° festgesetzt,

3.) an Stelle des öffentlichen Parkplatzes auf dem Flurstück 92 Gemeinschaftsstellplätze ausgewiesen, soweit diese Fläche durch diese größere Ausweisung der überbaubaren Fläche nicht benötigt wird.

Sämtliche Änderungen sind braun bzw. braun-schraffiert kenntlich gemacht.

Bocholt, den 15. März 1967
Der Oberstadtdirektor
IV.
Stadtbaurat

Fl.11

Oberbürgermeister

Stadtverordneter

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.1982 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gem. § 103 i.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Banse

GEBÄUDEBESTAND
Vorh.
I Wohngebäude
I Wirtschaftsgebäude
IV Öffentl. Gebäude
I, II, III, IV Geschoßzahl

GRENZEN
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Grenze des Plangebietes

FLUCHT- UND BAULINIEN
vorhandene Fluchtlinien
nummehr Straßenbegrenzungsl.
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Bebauungstiefe

VERKEHRS- UND FREIFLÄCHEN
Öffentl. Grünfläche
Private Grünfläche
Private Abstellplätze
" Verkehrsfläche
Landw. gen. Fläche
Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Gemeinschaftsstellplätze
Vorh. Gepl.
Öffentl. Verkehrsfläche

(W) WOHNBAUFLÄCHEN
(WS) Kleinsiedlungsgebiet
(WR) Reines Wohngebiet
(WA) Allgemeines Wohngebiet

(M) GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
(MI) Mischgebiet (Kleingewerbegeb.)
(MK) Kerngebiet

(G) GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
(GE) Gewerbegebiet
(GI) Industriegebiet

(S) SONDERFLÄCHEN
(SO) Sondergebiet

Erläuterungen zu den Bauflächen siehe Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962

III,II Geschoßzahl (Z) Geschoßflächenzahl Grundflächenzahl Baumassenzahl g geschlossene Bebauung

ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN verbindlich
Geplante Flächengrenze
Arkaden, Durchfahrt
TH Traufhöhe in m
SH Sockelhöhe in m
zD Zurückges. Dachgesch.
15 Dachneigung in Grad
G Garagen
Vorh.: Schwarz Gepl.: Rot

Zu schützende Bäume
Spiegelzaun
Hecke
Spiegelzaun 80 cm in lebender Hecke

SONSTIGE ZEICHEN ohne Rechtswirkung
Bordstein
Hydrant
Straßeneinkästen
Kabelschacht
Freileitung
Bushaltestelle
Kanaldeckel
13.69 N.N Höhe
Kanalsohle

M. 1 : 500
BEBAUUNGSPLAN
K 11

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.

Bocholt, den 8. Juni 1965

Namen
Städt. Obervermessungsrat

Entwurf:
Bearbeitung:
Dieser Bebauungsplan lande auf

Bocholt, den 9. August 1965
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt
Städt. Baurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24. 2. 66 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen.

Bocholt, den 28. 2. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Oberbürgermeister
Stadtverordneter

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) in der Zeit vom 28. 3. 1966 bis 27. 4. 1966 ausgelegen.

Bocholt, den 29. 4. 1966

Der Oberstadtdirektor
Stadtamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 9. 3. 1967 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 15. 3. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Oberbürgermeister
Stadtverordneter

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) mit Verfügung vom 20. Juli 1967 - 35. 3-2 5200 - genehmigt worden.

Münster, den 20. Juli 1967.

Der Regierungspräsident
I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.

Bocholt, den 10. 8. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor